

Hinweis:

Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) speichern, umbenennen und übersenden.

GBK

Aktenzeichen: GBK-24-02-1#3 und GBK-24-02-2#3

Formblatt für die Übermittlung von Stellungnahmen

Unternehmen / Verband / Behörde / Sonstige: (Pflichtfeld)

Halberstadtwerke GmbH

Marktrolle:

VNB

Kontaktdaten*:

Nachname:

Vorname:

Kürzel:

E-Mail:

Telefon:

* Kontaktdaten werden bei Veröffentlichung der Konsultationsbeiträge **nicht** mitveröffentlicht.
Sie dienen ausschließlich eventueller Rückfragen durch die Große Beschlusskammer.

Weiter auf dem nächsten Tabellenblatt >>

Hinweis:
Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) speichern, umbenennen und übersenden.

Konsultationsbeitrag: Aktenzeichen: GBK-24-02-1#3 und GBK-24-02-2#3 -

Nr.	Abschnitt (Pflichtfeld)	Thema	Stellungnahme	Begründung
1	4.1. Grundsätze der Kostenermittlung	Kosten zeitnah im Erlöspfad abbilden – Regulierungsrahmen soll	Die Netzkosten setzen sie sich sowohl aus den betriebsnotwendigen operativen Kosten der Gewinn- und Verlustrechnung als auch den kalkulatorischen Kosten im Netz zusammen. Gerade im Hinblick auf die operativen Kosten möchten wir den dringenden Handlungsbedarf hinsichtlich des langen Zeitverzugs zwischen Kostenanfall und Abbildung Erlöspfad von bis zu sieben Jahren betonen. Hinzukommt, dass die Preiseffekte in der gesamten Netzbranche, nicht annähernd durch einen korrigierten Verbraucherpreisindex (VPI minus X-gen) kompensiert werden können. Nicht zu vergessen die Mengeneffekte; Somit würden	
2	4.3. Aufwandsgleiche Kostenpositionen	Betriebsnotwendige Kosten müssen sachgerecht ermittelt	Als kommunaler Netzbetreiber können wir nachvollziehen, dass die Regulierungsbehörden den ausschließlichen Ansatz betriebsnotwendiger aufwandsgleicher Kosten in den Erlösobergrenzen der Netzbetreiber gewährleisten müssen und dies regelmäßig überprüfen. Unseres Erachtens ist hier zu unterscheiden zwischen dem Ansatz dem Grunde sowie dem Ansatz der Höhe nach.	
3	4.4. Kapitalerhaltungskonzeption	Übergangslösung bereits mittels standardisierter kalkulatorischer	Wir begrüßen grundsätzlich, dass die prüfungsintensive und individuelle Ermittlung der Kapitalverzinsung durch einen pauschalierten Ansatz mittels WACC abgelöst werden soll. Auch entfielen durch den vereinfachten Ansatz das System der Nettosubstanzerhaltung und der damit verbundenen Bewertung des eigenfinanzierten Anteils der Altanlagen zu Tagesneuwerten. Dies ist auch im Hinblick auf das Auslaufen der Altanlagen im Sinne eines zukunftsgerichteten Regulierungsrahmens. Auch würden durch ein reines System der Realkapitalerhaltung weitere Entlastungen und Transparenz geschaffen. Wir	
4	4.5.2. Nutzungsdauern (Strom)	Die Umstellung bedarf einer strukturierten Überleitung.	Wir begrüßen, dass die kalkulatorische Nutzungsdauern im Strom einer Prüfung unterzogen werden und gegebenenfalls an den technischen Fortschritt angepasst werden. Somit kann sichergestellt werden, dass sich kürzere technische Lebenszyklen auch wirtschaftlich in der kalkulatorischen Nutzungsdauer widerspiegeln. Was einen möglichen Umstellungsprozess angeht, bedarf es konkreter Überleitungen, insbesondere struktureller Natur. Eine einheitliche Vorgehensweise und ein strukturierter Prozess ist elementar, um sicherzustellen, dass keine Doppelansätze und keine Abschreibungsverluste zum Tragen kommen	
5	6.6.2. Anlagen im Bau und geleistete Anzahlungen	Doppelerfassungen vermeiden.	Wir begrüßen die Darstellung der BNetzA. Nach unserem Verständnis handelt es sich hierbei um eine Klarstellung, dass die Auffassung des BGH zur Berücksichtigung der Anlagen in Bau im verzinslichen Vermögen umgesetzt wird. Konkret fließen ausschließlich jene Anlagen im Bau zum Jahresanfang in die Mittelwertbildung ein, die im Laufe des Geschäftsjahres nicht in eine Sachanlage umgebucht werden und bereits im Vorjahr zugegangen sind. Anlagen im Bau, die im Jahresverlauf im Rahmen der Aktivierung von Sachanlagen umgebucht werden, werden bereits über den kalkulatorischen Ansatz des	
6	4.6.3. Immaterielles Vermögen	Begrüßung der Klarstellung und Hinweis.	Wir begrüßen die Klarstellung der BNetzA an dieser Stelle. Gezahlte Baukostenzuschüsse an vorgelagerte Netzbetreiber sind richtigerweise als immaterielle Vermögensgegenstände mit einer Nutzungsdauer von 20 Jahren dem Vermögen des Netzbetreibers zuzuordnen und mit ihrem Restbuchwert bei der Bemessung der regulatorischen Asset Base sowie mit ihrer Abschreibung als Kosten zu berücksichtigen. Dies gilt auch für weitere betriebsnotwendige immaterielle Vermögensgegenstände (z. B. durch Dritte eingeräumte Wegerechte, die benötigt werden, um Netzanlagen für Instandhaltungszwecke zu erreichen).	
7	4.6.4. Umlaufvermögen	Umlaufvermögen ist für Netzbetreiber mehr denn je relevant.	Wir begrüßen, dass die Große Beschlusskammer beabsichtigt, das Umlaufvermögen für Vorräte weiterhin mit ihren Buchwerten anzuerkennen. Auch begrüßen wir, dass es bei der Ermittlung des betriebsnotwendigen Vermögens zukünftig keine Pauschalposition für zinslose Verbindlichkeiten geben soll.	
8	4.7.1. WACC Allgemein	Die methodische Umstellung wird begrüßt, muss aber mit	Die methodische Konsistenz beinhaltet nicht zuletzt die konsistente Anwendung des CAPM. Insbesondere sollte eine Divergenz der risikolosen Zinssätze bei der Anwendung als Summand auf der einen und der Ableitung der Marktrisikoprämie auf der anderen Seite zukünftig dauerhaft vermieden werden. Neben allen wissenschaftlichen Argumenten für die Vermeidung eines solchen "Zinskeils" sieht auch das OLG Düsseldorf in seinen Beschlüssen zur Festlegung des EK-Zinssatzes der vierten Regulierungsperiode hierin ein wesentliches Verzerrungspotenzial. Dieses muss zukünftig vermieden werden.	
9	4.7.2. Abzug von Zuschüssen	Zuschüsse müssen effizient zur Gestaltung der Energiewende	Wir stimmen den Aussagen der BNetzA überein, dass Baukostenzuschüsse und Netzanschlusskostenbeiträge (nachfolgend vereinfacht: Baukostenzuschüsse) auf der einen Seite als einen Beitrag zur günstigen Finanzierung des Netzausbaus beitragen können und auf der anderen Seite für die Netzkunden Anreize setzen, um ihre Anschlusswünsche effizient zu gestalten. Aktuell haben Netzbetreiber jedoch keine wirtschaftlichen Anreize, die Baukostenzuschüsse zu erheben. Die Dynamiken des Konzessionswettbewerbs in Deutschland führen aktuell sogar dazu, dass Netzbetreiber sich gezwungen sehen, aktiv auf	
10	4.8. Gewerbesteuer	Die Pläne der BNetzA sind nicht nachvollziehbar und schwächen das	Die Pläne der BNetzA zur Berücksichtigung einer "tatsächlich gezahlten" Gewerbesteuer sind nach wie vor nicht nachvollziehbar.	
11	4.9. Kostenmindernde Erlöse und Erträge	Investitionszuschüsse bedürfen einer klaren Definition und	Das erklärte Ziel der Vereinfachung des Regulierungssystems wird durch das Vorhaben für eine Position konterkariert, die nur einen kleinen Anteil der Netzkosten darstellt, aber nichtsdestotrotz für die Wir begrüßen eine Beibehaltung der auf 20 Jahre aufzulösenden Baukostenzuschüsse und Netzanschlusskostenbeiträge. Hinsichtlich der Investitionszuschüsse muss differenziert werden, welchen Charakter diese aufweisen: Beispielsweise muss einem Investitionszuschuss keine Leistungsverpflichtung gegenüberstehen, sodass	

Zelle: C4

Kommentar: (!) Fehlende Angabe (rot)
(-) Korrekt (grün)